

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

Beschlüsse der Bayer. Regional-KODA
vom 10./11.12.2002 und vom 06./07.05.2003

- Regelung über eine ergänzende Leistung für Mitarbeiter (sog. Bal-
lungsraumzulage) zum 01.01.2003
- Regelungen im Bereich der Nutzung von Arbeitsplatzcomputern
zum 01.07.2003

Anlage zum

Amtsblatt für die Diözese Augsburg; Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg; Pastoralblatt des
Bistums Eichstätt; Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising; Amtsblatt für das Bistum
Passau; Amtsblatt für die Diözese Regensburg; Würzburger Diözesanblatt

In den bayer. (Erz-)Diözesen gilt folgende

Regelung über eine ergänzende Leistung für Mitarbeiter (sog. Ballungsraumzulage)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Regelung gilt für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende im Dienst der bayer. (Erz-)Diözesen in Einrichtungen im Stadt- und Umlandbereich München.

(2) Stadt- und Umlandbereich München i. S. d. Absatzes 1 ist das das in Anhang 2 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend definierte Gebiet.

Anmerkung zu Abs. 1

Einrichtung im Sinne dieser Regelung ist die ständige Einrichtung (z.B. Ordinariat, Kirchenstiftung) des Mitarbeiters; hierbei ist bei Zweigstellen, Außenstellen, ausgelagerten Teilen von Einrichtungen und dergleichen, der Ort maßgebend, an dem der Mitarbeiter tatsächlich beschäftigt wird. Satz 1 gilt entsprechend für Auszubildende.

§ 2 Voraussetzungen und Höhe der ergänzenden Leistung

(1) Angestellte und Arbeiter erhalten eine ergänzende Leistung von 75 Euro monatlich. Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter erhalten von der ergänzenden Leistung nach Satz 1 den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

(2) Auszubildende erhalten eine ergänzende Leistung von 37,50 Euro monatlich.

(3) Die sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende ergänzende Leistung wird höchstens in der Höhe gewährt, in der

- a) bei Angestellten
die Grundvergütung (ohne vorweggewährter Lebensaltersstufen/Stufen) einschließlich Vergütungsgruppenzulage, persönlicher Zulage nach § 24 ABD Teil A, 1., Ortszuschlag der Stufe 1 und allgemeiner Zulage nach § 2 der Regelung über Zulagen an Angestellte in der jeweils geltenden Fassung,
- b) bei Arbeitern
der Monatstabellenlohn (ohne vorweggewährter Lohnstufen),

-
- c) bei Auszubildenden
die Ausbildungsvergütung

hinter dem Grenzbetrag für die ergänzende Leistung zurückbleibt. Dieser Grenzbetrag beträgt für

- a) Angestellte und Arbeiter
für die Zeit
- | | |
|--------------------------------------------------|----------------|
| aa) vom 01. Januar 2003 bis
31. Dezember 2003 | 2.673,87 Euro, |
| bb) vom 01. Januar 2004 bis
30. April 2004 | 2.700,61 Euro, |
| cc) vom 01. Mai 2004 an | 2.727,62 Euro, |
- b) Auszubildende
für die Zeit
- | | |
|--------------------------------------------------|--------------|
| aa) vom 01. Januar 2003 bis
31. Dezember 2003 | 912,26 Euro, |
| bb) vom 01. Januar 2004 bis
30. April 2004 | 921,38 Euro, |
| cc) vom 01. Mai 2004 an | 930,59 Euro, |

monatlich. Der Grenzbetrag nach Satz 2 von nichtvollbeschäftigten Angestellten und Arbeitern vermindert sich entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 2.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1

Die Vorschrift gilt nicht für Angestellte der Vergütungsgruppe Vb ABD Teil A ab Lebensaltersstufe nach vollendetem 43. Lebensjahr, die keinen Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage haben.

§ 3 Ergänzende Leistung für Kinder

(1) Angestellte und Arbeiter erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder von 20 Euro monatlich.

Die ergänzende Leistung für Kinder wird insgesamt höchstens in der Höhe gewährt, in der die Bezüge nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b hinter dem Grenzbetrag für die ergänzende Leistung für Kinder (Kindergrenzbetrag) zurückbleiben. Dieser Kindergrenzbetrag beträgt für die Zeit

- a) vom 01. Januar 2003 bis
31. Dezember 2003
- | | |
|--|----------------|
| | 3.748,66 Euro, |
|--|----------------|

-
- | | | |
|----|-------------------------------------------|----------------|
| b) | vom 01. Januar 2004 bis
30. April 2004 | 3.786,15 Euro, |
| c) | vom 01. Mai 2004 an | 3.824,01 Euro |

monatlich. § 2 Abs. 3 Satz 3 gilt für den Kindergrenzbetrag entsprechend.

(2) Auszubildende erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder von 20 Euro monatlich. Die ergänzende Leistung für Kinder wird höchstens in der Höhe gewährt, in der die Ausbildungsvergütung einschließlich ergänzender Leistung nach § 2 Abs. 2 hinter dem jeweiligen Grenzbetrag für Auszubildende nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Buchst. b zurückbleibt.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

(1) Eine ergänzende Leistung nach den §§ 2 und 3 steht nur zu, wenn sie insgesamt 10 Euro monatlich überschreitet; hierbei bleiben Berechnungen wegen Teilzeitbeschäftigung und für Teilmonate unberücksichtigt.

(2) Die ergänzende Leistung nach den §§ 2 und 3 wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Lohn, Vergütung, Ausbildungsvergütung, Krankenbezüge, Urlaubslohn bzw. Urlaubsvergütung) zustehen. Die Bestimmungen des ABD über die Berechnung der Bezüge für Teilzeiträume gelten entsprechend.

(3) Die ergänzende Leistung nach den §§ 2 und 3 ist bei der Bemessung der Zuwendung nicht zu berücksichtigen.

Anmerkung zu Absatz 2

Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, wird die ergänzende Leistung bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses als Bestandteil des Urlaubslohnes bzw. der Urlaubsvergütung berücksichtigt.

§ 5

Übergangsbestimmungen

(1) Die am 31. Dezember 2002 nach § 5 a Abs. 2 Unterabs. 1 der Regelung über eine ergänzende Leistung für Mitarbeiter vom 01. Januar 2002 zustehende ergänzende Leistung wird für die Dauer ununterbrochener Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse beim gleichen Arbeitgeber bis 31. Dezember 2003 weitergewährt. Abweichend von Satz 1 wird die ergänzende Leistung für Kinder bis zum 31. Dezember 2004 weitergewährt. § 4 Abs. 2 mit Anmerkung hierzu und Absatz 3 gelten für diese ergänzende Leistung entsprechend.

(2) Unberührt von Absatz 1 bleibt der Anspruch auf die ergänzende Leistung nach den §§ 1 bis 4 dieser Regelung. Eine nach diesen Bestimmungen tatsächlich gewährte ergänzende Leistung wird auf ergänzende Leistungen nach Absatz 1 angerechnet.

Anmerkung zu Abs. 1

Ein ununterbrochenes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis liegt auch dann vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen nur Sonn- oder gesetzliche Feiertage oder allgemein arbeitsfreie Werkzeuge liegen.

§ 6
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Regelung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Regelungen im Bereich der Nutzung von Arbeitsplatzcomputern

- I. § 7 Abs. 1 der Regelung über die Arbeitsbedingungen von Mitarbeitern an Bildschirmgeräten wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Verhaltens- und Leistungskontrollen

- (1) Eine individuelle Verhaltenskontrolle der Mitarbeiter auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung mittels der an diesem Arbeitsplatz eingesetzten Geräte und Programme findet nur in dem Umfang wie für einen Mitarbeiter an einem nicht automatisierten Arbeitsplatz des selben Arbeitgebers statt. Satz 1 gilt nicht,
- a) wenn Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht einer Verletzung der Dienst- und Arbeitspflichten begründen und eine Aufklärung in anderer Weise nicht erreicht werden kann,
 - b) bei einer Kontrolle nach der „Regelung zur Kontrolle der Nutzungsbeschränkung von Internet-Diensten“.

- II. Das ABD wird um folgende „Regelung zur Kontrolle der Nutzungsbeschränkung von Internet-Diensten“ ergänzt:

Regelung zur Kontrolle der Nutzungsbeschränkung von Internet-Diensten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung findet Anwendung für alle Mitarbeiter, die Internet-Dienste nutzen.

§ 2 Nutzungsbeschränkung

Die Internet-Dienste dürfen grundsätzlich nur dienstlich genutzt werden. Unzulässig ist jede Nutzung, die objektiv geeignet ist, den Interessen der Katholischen Kirche oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaden oder die gegen geltende Gesetze und/oder Verordnungen verstößt, z. B. das Abrufen oder Anbieten/Versenden

- von Inhalten, die offensichtlich gegen datenschutzrechtliche, persönlichkeitsrechtliche, urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen

-
- verstoßen und/oder
- von beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen, sexistischen oder pornografischen Äußerungen oder Abbildungen.

§ 3 Verpflichtung zum Datenschutz

Der Dienstgeber hat die EDV-Administratoren und die mit der Aufzeichnung und Auswertung von Protokolldaten Beauftragten in besonderer Weise zu Vertraulichkeit und zur Einhaltung der Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzes (KDO) zu verpflichten.¹ Ebenso ist zu verfahren mit Beauftragten, die EDV-technische Störungen beheben.

¹ Die EDV-Administratoren und die Beauftragten sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 4 Protokollierung

Daten jeder Internet-Dienste-Nutzung werden automatisch aufgezeichnet. Die Protokolle des laufenden und der zurückliegenden fünf Monate werden gespeichert. Soweit sie nicht als Beweismittel für aufgetretene Störungen oder Unregelmäßigkeiten benötigt werden, sind sie anschließend zu löschen. Im Protokollsystem ist jeder Benutzer zu führen.

§ 5 Auswertung der Protokolldaten

Eine Auswertung von Protokolldaten ist in folgenden Fällen zulässig:

- zur Behebung EDV-technischer Störungen und zur Gewährleistung der Sicherheit,
- im Rahmen von Stichproben,
- bei einem begründeten Verdacht auf einen Verstoß gegen die Nutzungsbeschränkung.

1. Zur Behebung EDV-technischer Störungen und zur Gewährleistung der Sicherheit ist den EDV-Administratoren oder den dafür Beauftragten im notwendigen Umfang die Auswertung der Protokolldaten und die Einsicht in die Daten gestattet. Sofern sich bei der Behebung einer EDV-technischen Störung, die infolge der Nutzung von Internet-Diensten aufgetreten ist, ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß durch eine konkrete Person gegen die Nutzungsbeschränkung ergibt, erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine Mitteilung an den jeweiligen Dienstgeber und ggf. die Stiftungsaufsichtsbehörde.

2. Der Dienstgeber ist berechtigt, bis zu vier Mal im Jahr Stichproben der

Protokolle der Internet-Dienste-Nutzung aus dem laufenden oder dem Vormonat zu veranlassen. Diese Stichproben sind auf einen maximalen Mitarbeiterkreis bezogen durchzuführen. Das Protokoll wird in anonymisierter Form an den Dienstgeber weitergegeben. Der Dienstgeber prüft das Protokoll der Internet-Dienste-Nutzung im Hinblick auf die Einhaltung der Nutzungsbeschränkung. Sofern sich bei einer Stichprobe ein Hinweis auf einen Verstoß gegen die Nutzungsbeschränkung ergibt, kann der Dienstgeber – erforderlichenfalls nach Einschaltung der Stiftungsaufsichtsbehörde – die Reidentifizierung durchführen lassen.

3. Bei einem begründeten Verdacht auf einen Verstoß gegen die Nutzungsbeschränkung durch einen Mitarbeiter ist der Dienstgeber berechtigt, die Protokolle der Internet-Dienste-Nutzung, soweit notwendig, auszuwerten. Voraussetzung ist, dass der Mitarbeiter vorher gehört und der lokale PC überprüft wurde und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird.

§ 6 Allgemeine Verfahrensweise

Nachfolgende Punkte sind einzuhalten:

- a) Der Mitarbeiter ist unverzüglich über den Verdacht zu unterrichten, der sich aus der Kontrolle der Einhaltung der Nutzungsbeschränkung ergeben hat, unter Angabe der Protokolldaten der Internet-Dienste-Nutzung.
- b) Dem Mitarbeiter ist unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Mitarbeiter ist berechtigt, eine Person seines Vertrauens hinzuzuziehen.
- c) Der Dienstgeber kann – gegebenenfalls nach Einschaltung der Stiftungsaufsichtsbehörde – Maßnahmen gegen den Mitarbeiter einleiten, wenn sich aufgrund der Auswertung der aufgezeichneten Protokolldaten ein begründeter Verdacht auf missbräuchliche Nutzung erhärtet hat.
- d) Der Mitarbeiter ist über Ende und Ergebnis der Maßnahme zu unterrichten.

III. Diese Regelungen treten zum 01.07.2003 in Kraft.